

Beschlussvorlage

Drucksache VL-354/2015

- öffentlich -

Datum: 26.10.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.10.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Kompensationsumlage 2015 I Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, für die Kompensationsumlage im Haushaltsjahr 2015 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 21.200 EUR bei der Kostenstelle 16010199 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen bereitzustellen.

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durch Mehrerträge bei der Grundsteuer B in Höhe von 21.200 EUR gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Lahntal hat bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 die Kompensationsumlage entsprechend den Orientierungsdaten für die kommunale Haushaltsplanung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2014 mit einem Hebesatz von 1,46 v.H. angesetzt. Dieser Hebesatz hätte für die Gemeinde Lahntal zu einer Kompensationsumlage in Höhe von 91.804 EUR geführt.

Am 19. Februar 2015 hat das Hessische Ministerium der Finanzen das Schreiben zur vorläufigen Festsetzung der Kompensationsumlage versandt, worin es einen Hebesatz von 1,80 v.H. zugrunde legt. Der nachträglich geänderte Hebesatz führt für die Gemeinde Lahntal zu einer Kompensationsumlage in Höhe von 112.947 EUR und damit zu Mehraufwendungen in Höhe von 21.143 EUR.

Wegen dieser unerwarteten Änderung (zu Lasten der Kommunen) haben sich eine Vielzahl von Kommunen an den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) gewandt, der auf Nachfrage folgende Stellungnahme des Hessischen Ministeriums der Finanzen erhalten hat:

„Bei der Festsetzung der vorläufigen Kompensationsumlage 2015 wurde Ihnen ein Hebesatz von 1,80 v.H. mitgeteilt. Die Erhebung der Kompensationsumlage kreisangehöriger Gemeinden erfolgt nach § 40c FAG und orientiert sich an den maßgeblichen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.“

Die Veränderung des Hebesatzes der Kompensationsumlage im Vergleich zu dem in den Planungsdaten bekannt gegebenem beruht auf einem Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2015 (Landtagsdrucksache 19/1498), der bei der Verabschiedung des Haushaltes Berücksichtigung gefunden hat. Die hohen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer 2014 führten dazu, dass ein Spitzabrechnungsbetrag von rd. 19,4 Mio. Euro die Kompensationsumlage im Ergebnis auf nunmehr 97,2 Mio. Euro statt vorher 78,9 Mio. Euro hat ansteigen lassen. Dieser Betrag muss nun zwingend umgelegt werden, um entsprechend höhere Zahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zu finanzieren.

Sie werden verstehen, dass diese Entwicklung bei der Herausgabe der Planungsdaten noch nicht absehbar war.“

Christine Vandeberg